



TIERÄRZTEKAMMER NIEDERSACHSEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Kostensatzung der Tierärztekammer Niedersachsen

vom 20. Dezember 2001 (DTBl. 1/2002, S.61),

zuletzt geändert durch Satzung vom 6. November 2024 (DTBl. 1/2025, S. 85 f.),
mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2025

§ 1

Für Amtshandlungen der Tierärztekammer Niedersachsen im eigenen Wirkungskreis (§ 9 HKG) und für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie für besondere Leistungen, die keine Amtshandlungen sind, werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Satzung erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Ergänzend zu der Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Satzung gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Die Gebühren bemessen sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage. Die Gebühren verstehen sich einschl. Auslagen.

§ 4

Die Auslagen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 9 HKG sind nach § 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils entstehenden Höhe zu erheben, soweit nicht in der Anlage (Gebührenverzeichnis) anderweitig geregelt.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 31. Mai 1994 (DTBl. 7/1994 S. 677), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Juni 1998 (DTBl. 8/ 1998 S. 842) außer Kraft.

Anlage: Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Tierärztliche Klinik	
1.1	Prüfung der Mindestanforderungen	650
1.2	Zulassung	50
1.3	Wiederholungsprüfung nach 1.1	650
2.	Weiterbildung	
2.1	Anerkennung als Fachtierärztin/ Fachtierarzt	
2.1.1	Zulassung	330
2.1.2	Prüfung	550
2.2	Anerkennung der Gebietsbezeichnung „Öffentliches Veterinärwesen“	120
2.3	Anerkennung einer Zusatzbezeichnung	
2.3.1	Zulassung	250
2.3.2	Prüfung	550
2.4	Anerkennung eines Diplomates als Fachtierärztin/Fachtierarzt oder als Zusatzbezeichnung	300
2.5	Bewertung von Weiterbildungszeiten	60 bis 200
2.6	Zulassung als Weiterbildungsstätte	170
2.7	Ermächtigung zur Weiterbildung	170
3.	Fortbildung	
3.1	Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, soweit nicht gebührenfrei	30 bis 1000
4.	Berufsausbildung der Tiermedizinischen Fachangestellten/des Tiermedizinischen Fachangestellten (TFA)	
4.1	Teilnahme an der Zwischenprüfung TFA	100
4.2	Teilnahme an der Abschlussprüfung TFA	200
4.3	Teilnahme an der mündlichen Ergänzungsprüfung TFA	100
4.4	Verkürzung bzw. Verlängerung der Ausbildungszeit	50
4.5	Zulassung zur Abschlussprüfung in besonderen Fällen	50
4.6	Teilnahme an Wiederholungsprüfung	100 bis 200
5.	Zertifizierung von Hundetrainerinnen und -trainern	
5.1	Theoretische Prüfung	210
5.2	Fachgespräch	200
5.3	Praktische Prüfung	250
5.4	Zertifikat	50
6.	Allgemeine Gebühren	
6.1	Ausstellung von Zweitausfertigungen von Urkunden	40
6.2	Ausstellung eines Tierarztausweises	20
6.3	Ausnahmegenehmigungen (-bewilligungen, -zustimmungen) nach der Berufsordnung, Weiterbildungsordnung, Notfalldienstordnung u. ä.	40 bis 500
6.4	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, je angefangene halbe Stunde	40
6.5	Rechnungsprüfungen	40